

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1992 – GemWO 1992, LGBl.Nr. 54, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 10/1995, 9/1996 und 26/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz ist die im vorangegangenen Satz genannte Voraussetzung für den Stichtag dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.“

Artikel II

Artikel I ergeht in Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368, S 38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122, S 14.

Vorblatt

1. Problem:

Unklare Rechtslage hinsichtlich der Frage der Rechtsfolgen eines von einem Unionsbürger für eine Gemeinderats- bzw. Bürgermeisterwahl vor dem Stichtag gestellten Antrags auf Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz, über den von der Behörde erst nach dem Stichtag entschieden wird.

2. Ziel:

Klarstellung, dass für Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz die Voraussetzung für den Stichtag auch dann erfüllt ist, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz eingebracht haben.

3. Lösung:

Entsprechende Ergänzung des § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1992.

4. EU-Konformität:

Die vollständige EU-Konformität der diesbezüglichen Wahlregelungen in der Gemeindewahlordnung 1992 wird mit dem vorliegenden Entwurf klargestellt.

5. Kosten:

Mit dem Vollzug des vorliegenden Entwurfs werden den Gemeinden keine Mehrkosten entstehen.

Erläuterungen

Zu Art. 1:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl.Nr. 5/1996, sind in die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde alle österreichischen Staatsbürger einzutragen, die vor dem Tag der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gemäß dem vorigen Satz sind auf schriftlichen Antrag in die Gemeinde-Wählerevidenz auch diejenigen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Nach § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1992 – GemWO 1992, LGBl.Nr. 54, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 10/1995, 9/1996 und 26/1997, ist insbesondere die Frage, ob die Voraussetzung der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz erfüllt ist, nach dem Stichtag (§ 3 dieses Gesetzes) zu beurteilen.

Die Europäische Kommission hegt nun das Bedenken, dass andere Unionsbürger nicht nur dann vom Wahlrecht ausgeschlossen seien, wenn sie ihren Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz nicht rechtzeitig gestellt haben (was mit der Richtlinie 94/80/EG des Rates über das aktive und passive Wahlrecht von Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen [Kommunalwahlrichtlinie] vereinbar sein könne), sondern auch, wenn die zuständige Behörde über einen vor dem Stichtag gestellten Antrag nicht entschieden hat. Somit seien Ausländer, die kurz vor den Wahlen in eine Gemeinde gezogen sind, in einer schlechteren Position als neu zugezogene Österreicher. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine derart unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt sei und einen Verstoß gegen Art. 10 Abs. 2 der Kommunalwahlrichtlinie darstelle, demzufolge ein ausländischer Unionsbürger bei Nichteintragung in das Wählerverzeichnis, bei Ablehnung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei Ablehnung der Kandidatur die Rechtsbehelfe einlegen

kann, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedsstaates in vergleichbaren Fällen für die inländischen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

Es erscheint, um eine derartige, der Kommunalwahlrichtlinie widersprechende Auslegung des § 16 Abs. 2 GemWO 1992 zu vermeiden, erforderlich, eine entsprechende Klarstellung vorzusehen. Demgemäß soll dieser Absatz dahingehend ergänzt werden, dass für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz die Voraussetzungen für den Stichtag auch dann erfüllt sind, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.

Zu Art. II:

Art. 14 der Kommunalwahlrichtlinie bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten bei Erlassung von Vorschriften zu ihrer Umsetzung in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen haben. Dieser Bestimmung soll durch Art. II entsprochen werden.